

"Läuft Afrika der EWG davon?" in Die Welt (2. Juni 1960)

Quelle: Die Welt. Unabhängige Tageszeitung für Deutschland. Herausgeber Zehrer, Hans. 02.06.1960, Nr. 128. Hamburg: Die Welt. "Läuft Afrika der EWG davon?", auteur:Himpele, Ferdinand , p. 10.

Urheberrecht: (c) Die Welt

URL:

http://www.cvce.eu/obj/lauft_afrika_der_ewg_davon_in_die_welt_2_juni_1960-de-8cd03eec-c84b-4de4-9694-0c7a36e4a4bc.html



Publication date: 01/03/2017

Läuft Afrika der EWG davon?

Von FERDINAND HIMPELE, Brüssel

„Der Ausschuß hatte einen langen Meinungs austausch mit den Repräsentanten der EWG über die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den überseeischen Gebieten, die unabhängig geworden sind oder es werden. Der Ausschuß wird im Laufe einer sehr nahen Sitzung diese Frage erneut prüfen.“ So lautet eine offizielle Mitteilung über eine Unterhaltung des Straßburger Parlamentausschusses für die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit Vertretern der EWG-Kommission. Diese Formulierung läßt den Ernst des Themas nicht erkennen: die von Monat zu Monat wachsende Problematik des Verhältnisses der afrikanischen Staaten zur EWG. Läuft Afrika der EWG davon?

Als der Vertrag von Rom ausgearbeitet wurde, konnte kaum in Rechnung gestellt werden, daß der EWG schon nach so wenigen Jahren in Afrika selbständige Länder gegenüberstehen würden. „Die Mitgliedstaaten kommen überein“, so heißt es in dem Vertrag noch, „die außereuropäischen Länder und Hoheitsgebiete, die mit Belgien, Frankreich, Italien und den Niederlanden besondere Beziehungen unterhalten, der Gemeinschaft zu assoziieren.“ Das galt damals für 24 Länder mit ungefähr 53 Millionen Menschen.

Aber die politische Entwicklung geht in Afrika schnell voran. Deshalb konnte im EWG-Vertrag auch nicht berücksichtigt werden, daß die unabhängig gewordenen Länder über ihre Zugehörigkeit zum Gemeinsamen Markt vollkommen frei entscheiden können würden. Bis jetzt ist nur von Kamerun bekannt, daß es assoziiert bleiben will. Mit Tunis laufen die Verhandlungen seit einem Jahr, bisher ohne jedes Ergebnis. Was Belgisch-Kongo, Madagaskar, Togo und Somaliland tun werden, das ist noch offen.

*

Die EWG-Kommission hat drei Assoziierungsabsichtserklärungen abgegeben: an das Königreich Libyen, an Surinam und an die Niederländischen Antillen, mit denen Assoziierungsverhandlungen aufgenommen werden sollen. Sie werden aber bestimmt sehr lange dauern. Das kann man schon jetzt voraussagen, denn hier spielt die große Ölpolitik hinein. Antillen-Erdöl würde im Gemeinsamen Markt mit französischem Saharaöl in Konkurrenz geraten. Auch diese Bereitschaftserklärungen der EWG-Kommission haben also noch zu keinem Assoziierungsabkommen geführt. Andererseits ist Guinea allerdings der einzige Staat, der die bisherige Assoziierung mit der EWG gekündigt hat.

Der EWG-Vertrag sieht einige Vorteile für die assoziierten Gebiete vor. Dazu gehört der europäische Entwicklungsfonds von 581 Mill. Dollar, der bis 1962 in den assoziierten Gebieten unterzubringen sind, dazu gehört ferner die Öffnung der Märkte durch progressiven Abbau der Zölle und durch erweiterte Einfuhrkontingente. Unabhängig gewordene Länder, die sich nicht mehr durch das frühere Mutterland bei der EWG vertreten lassen, genießen unterdessen diese Vorteile sozusagen illegal. Denn die Gewährung von Subventionen aus dem Fonds wurde seinerzeit von der Assoziierung abhängig gemacht.

Die Schöpfer des EWG-Vertrages konnten 1957 kaum eine andere Möglichkeit voraussehen. Das Durchführungsabkommen zum EWG-Vertrag über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft vom 25. März 1957 ist natürlich von keinem afrikanischen Staatsmann unterzeichnet worden, den es damals im heutigen Sinne ja noch nicht gab. Folglich, so sagen die Juristen, können die Fondssubventionen nur gewährt werden, wenn das afrikanische Land bei der EWG nach wie vor durch das Mutterland vertreten wird.

*

Das schafft einen ebenso grotesken wie politisch gefährlichen Zustand. Grotesk deshalb, weil die Fondsmittel nach dem Buchstaben des Vertrages denen nicht mehr zukommen dürften, für die sie hauptsächlich gedacht sind; politisch gefährlich, weil bei solcher Lösung allzu leicht der Vorwurf neokolonialistischer Haltung erhoben werden könnte. Mit einem Wort: die Bestimmungen des EWG-Vertrages

sind in diesem Punkte bereits überholt.

Die bisher geschilderte Situation zwischen Brüssel und Afrika kann kaum als normal gelten. Man ist in einem Niemandsland der Beziehungen angelangt; die sehr freundlichen Worte, die gelegentlich zwischen beiden Seiten gewechselt werden, sollten darüber nicht hinwegtäuschen. Dazu kommt das Problem der Fondshilfe selbst. Wenn wir sagten, es seien bis Ende 1962 in den assoziierten Gebieten 581 Mill. Dollar „unterzubringen“, dann deshalb, weil die Verteilung der Mittel einer ernsten Kritik nicht so leicht standhält.

Der Generaldirektor für überseeische Länder und Gebiete bei der Kommission der EWG, der Deutsche Dr. Allardt, hat dies in einem Vortrag relativ vorsichtig so formuliert: „Unser etwas überraschendes Erscheinen in Afrika hatte nachteilige Rückwirkungen auf die Qualität der Projekte und stellte daher auch ein wenig den ganzen Sinn des Fonds in Frage. Der Fonds ist sicherlich keine Exporthilfe für europäische Firmen; andererseits soll er in einer Weise untergebracht werden, die werbend für die afrikanisch-europäische Zusammenarbeit wirkt. Wenn man aber ohne vorhergehende sorgfältige Gesamtplanung und ohne Zusammenhang Dutzende von kleinen Projekten finanziert, riskiert man, daß das Geld versickert und im Grunde niemand etwas davon hat.“

*

Sicherlich läßt auch die Planung durch die afrikanischen Länder zu wünschen übrig. Doch zu der von Allardt selbst kritisierten Zusammenhanglosigkeit kommt noch die bürokratische Schwerfälligkeit des Fondsapparates. Ein mittleres Projekt zum Beispiel benötigt für die bürotechnische Bearbeitung allein bis zu einem halben Jahr. Die EWG macht daraus dann erst ein richtiges Projekt. Es wird anschließend von der EWG-Kommission begutachtet; dann muß es der EWG-Ministerrat noch genehmigen; daraufhin wird eine Finanzkonvention ausgearbeitet; anschließend müssen sich die sechs Mitgliedsstaaten über einen technischen Kontrolleur einigen, was offenbar nicht immer reibungslos vor sich geht; mit dem Kontrolleur wird anschließend ein Vertrag geschlossen; es folgt die Unterzeichnung mit dem Mutterland – und jetzt erst beginnt der Kontrolleur mit seiner Arbeit. Die Ausschreibung wird veranlaßt, die Angebote werden geprüft; kurz, unterdessen sind Monate vergangen. Normalerweise dauert es dann bis zur endgültigen Verwirklichung des Projektes länger als ein Jahr.

Nach dem letzten Ausweis der EWG über die bisherigen Fondsleistungen ergibt sich mit dem Stichtag des 30. April 1960 folgendes Bild: Von den bis Ende 1962 verfügbaren 581 Mill. Dollar wurden ganze 61,3 Mill. Dollar verplant. Die bisherigen oder weiterhin französischen Gebiete sind dabei mit 43,5 Mill. Dollar beteiligt, die entsprechenden niederländischen mit rund 7,4 die belgischen mit rund 8,4 und die italienischen mit rund 2 Millionen Dollar.

*

Es gibt also leider gewichtige Gründe zu der Frage, ob Afrika der EWG weglaufen wird. Von erfolgreichen Verhandlungen zwischen der EWG-Kommission und den selbständig gewordenen afrikanischen Staaten ist noch immer nichts zu hören. Ist es dazu aber nicht höchste Zeit? Oder, so muß man sich fragen, gehört es zur französischen Politik des Kabinetts Debré, die supranationale EWG in diese Gebiete nicht weiter vorzulassen, sondern sie nur mit dem Fonds in Afrika zu beteiligen? Kann man überhaupt noch länger die Assoziation davon abhängig machen, daß das sogenannte Mutterland eingeschaltet bleiben muß?

Es ist für die EWG Zeit, eine europäische Auffangstellung zu bilden. Die überseeischen Länder und Gebiete wurden seinerzeit auf ausdrücklichen Wunsch Frankreichs in den Gemeinsamen Markt einbezogen. Die neue französische Verfassung hat eine Communauté Française geschaffen, die man als einen halben Schritt auf dem Weg zu einem Commonwealth bezeichnet hat. Nach Meinung des Vorsitzenden des Ausschusses des Straßburger Parlaments für die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete, des Bundestagsabgeordneten Walter Scheel, hat die französische Regierung den Wunsch, daß diese Verfassungskonstruktion sich zunächst einmal festigt, bevor ein allzu enger direkter Kontakt zwischen den überseeischen Ländern und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsteht. Erst wenn der Bestand der Communauté Française gefestigt sei, könne der direkte Kontakt zwischen den überseeischen Ländern und

den EWG-Partnern weiter gefördert werden.

Uns scheint aber, daß diese Verzögerung für ganz Europa und damit für den Westen gefährlich werden könnte. Hier sind die sechs vor eine politische Entscheidung gestellt, der sie als europäische Communauté nicht länger ausweichen sollten.